

Beteiligungsrichtlinie der Stadt Radolfzell am Bodensee



Strategische Steuerungsunterstützung
Marktplatz 2, 78315 Radolfzell
Stand: 16.11.2017

Inhalt

I. Kommunalrechtliche Verpflichtung des Gemeinderats zur Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften	2
1. Ausgangslage	2
2. Umsetzung der kommunalrechtlichen Vorgaben	3
II. Gesellschaftsorgane	3
1. Gesellschafter	4
1.1 Grundsätzliches	4
1.2 Die Stadt Radolfzell als Gesellschafterin	5
2. Aufsichtsrat	6
2.1 Grundsätzliches	6
2.2 Aufgaben und Befugnisse	6
2.3 Vorsitzender	7
2.4 Besetzung und Sitzungsteilnahme	8
2.5 Vergütung	8
2.6 Interessenkonflikte	8
2.7 Verschwiegenheitspflicht	9
3. Geschäftsführung	10
3.1 Grundsätzliches	10
3.2 Pflichten	10
3.3 Vergütung	11
3.4 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsgremien	12
III. Beteiligungsverwaltung	12
1. Grundsätzliche Aufgaben	13
2. Steuerung durch Wirtschafts- und Finanzplanung	14
3. Überwachung durch Berichtswesen	15
3.1 Berichte der Geschäftsführung	15
3.2 Sitzungsunterlagen	15
4. Der Jahresabschluss und die Ergebnisfeststellung	16
4.1 Abstimmung mit der Beteiligungsverwaltung	16
4.2 Abschlussprüfer	16
4.3 Veröffentlichung	16
5. Beteiligungsbericht zur Information der Öffentlichkeit	17
6. Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt	17
7. Stiftung des Spitalfonds der Stadt Radolfzell	18

I. Kommunalrechtliche Verpflichtung des Gemeinderats zur Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften

1. Ausgangslage

Die Stadt Radolfzell am Bodensee kann für die Organisation zur Erledigung ihrer Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG grundsätzlich zwischen öffentlich-rechtlichen Handlungsformen, wie z. B. dem Regiebetrieb und des Eigenbetriebs sowie zulässigen Privatrechtsformen wählen. Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts darf sie aber nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn sie u.a. einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhält (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GemO). Bei einer Beteiligung mit mehr als 50 von Hundert sind solche Unternehmen so zu steuern und zu überwachen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt und das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird; bei einer geringeren Beteiligung hat die Gemeinde entsprechend darauf hinzuwirken (§ 103 Abs. 3 GemO).

Diese Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Beteiligung der Gemeinde an einer in Privatrechtsform geführten Gesellschaft sind nach der Begründung zum Gesetz zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze vom 19.07.1999, GBl. S. 292 (Landesdrucksache 12/4055) im Lichte der kommunalen Selbstverwaltung in Verbindung mit dem Demokratieprinzip so zu verstehen, dass die kommunalpolitisch Verantwortlichen nicht nur die Kernverwaltung und die Eigenbetriebe, sondern auch die kommunalen Unternehmen und Einrichtung in Privatrechtsform als Teil der Verwaltung entsprechend ihren Vorstellungen von der Erfüllung des öffentlichen Zwecks letztverantwortlich steuern und kontrollieren. Somit soll es der Stadt Radolfzell möglich sein, alle Bereich ihrer Verwaltung in vergleichbarer Weise der kommunalpolitischen Verantwortung des Gemeinderats und des Oberbürgermeisters zu unterstellen. Wesentliche Grundsatzentscheidungen müssen weiterhin von dem demokratisch legitimierten Gemeinderat getroffen und verantwortet werden. Dagegen ist das operative Geschäft der Gesellschaft von der Geschäftsleitung zu erledigen.

Die Steuerung und Überwachung von Beteiligungsgesellschaften durch die Gemeinde ist aber auch deshalb notwendig, weil bei einer Ausgliederung einer kommunalen Aufgabe in ein Unternehmen in Privatrechtsform die Aufgaben- und Finanzverantwortung der Gemeinde bestehen bleibt. Denn nach § 102 Abs. 1 Satz 1 GemO ist Voraussetzung für die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde die Rechtfertigung durch einen öffentlichen Zweck nicht nur bei den öffentlich-rechtlichen Handlungsformen des Regie- und Eigenbetriebs, sondern auch bei Unternehmen in Privatrechtsform. Dasselbe gilt sinngemäß auch für die sog. Nichtwirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen im Sinne von § 102 Abs. 4 Nr. 1 und 2 GemO, bei denen sich der öffentliche Zweck bei Pflichtaufgaben aus der gesetzlichen Aufgabenstellung und bei den übrigen Aufgaben durch die örtlichen Rahmenbedingungen in Verbindung mit dem Selbstverwaltungsrecht ergibt.

2. Umsetzung der kommunalrechtlichen Vorgaben

Innerhalb der Stadtverwaltung wird das Beteiligungsmanagement als Bindeglied zwischen den Gesellschaften und dem Gemeinderat eingerichtet. Es erfüllt seine Aufgaben auf der Grundlage dieser Richtlinie.

Zur Umsetzung dieser allgemeinen gesetzlichen Vorgaben über die Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften hat die Gemeinde die Grundsätze ihrer Beteiligungsverwaltung selbst festzulegen. Die in dieser Beteiligungsrichtlinie nachfolgend festgelegten Grundsätze sollen in das gesellschaftliche Regelwerk der Beteiligungsunternehmen einfließen. Der Gemeinderat kann so bei wichtigen Gesellschaftsangelegenheiten entsprechend den kommunalpolitischen Zielsetzungen Einfluss nehmen und bei Bedarf Weisungsbeschlüsse fassen. Im Rahmen der geschaffenen Möglichkeiten und Zuständigkeiten hat die Beteiligungsverwaltung die in dieser Richtlinie nachfolgend genannten Aufgaben bedarfsorientiert und aktiv wahrzunehmen.

Die Beteiligungsrichtlinie verfolgt die Umsetzung folgender Ziele:

- die Einflussnahme der Stadt auf die Beteiligungsgesellschaften gemäß Gemeindeordnung nachhaltig sicherzustellen,
- entsprechende Standards für das Management der Beteiligungsgesellschaften zu definieren und festzulegen, den Informationsfluss zwischen den Beteiligungsgesellschaften, dem Beteiligungsmanagement der Stadt Radolfzell und ihren Organen zu fördern,
- die Zusammenarbeit zwischen dem Aufsichtsrat der Geschäftsführung sowie dem Beteiligungsmanagement zu unterstützen und
- die Transparenz der Beteiligungsgesellschaften durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit zu verbessern und dadurch das Vertrauen der Gemeindeeinwohner in Entscheidungen der Stadt und ihrer Gesellschaften zu erhöhen.

II. Gesellschaftsorgane

Allein auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage ist die Einflussnahme der Gemeinde auf die Belange der Beteiligungsgesellschaften in dem nach den in den eingangs genannten kommunalrechtlichen Zulässigkeitsvorschriften verlangten Umfang nicht möglich. Deshalb sind innerhalb der Möglichkeiten des GmbH-Rechts der Gesellschaftsvertrag und insbesondere die übrigen Zuständigkeits- und Organisationsregelungen der Gesellschaften entsprechend zu konkretisieren und zu ergänzen. In diesem Abschnitt sind dazu die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gesellschaftsorgane unter Berücksichtigung der kommunalrechtlichen Vorgaben für die Gemeindevertreter in diesen Organen dargestellt und die grundlegenden Standards der Gemeinde für die Verwaltung, Steuerung und Überwachung der öffentlich finanzierten Beteiligungsunternehmen festgelegt. Diese Standards sind von allen an der Verwaltung der Beteiligungsgesellschaften der Gemeinde Beteiligten zu beachten (Gemeinderat, Beteiligungsverwaltung, Gesellschaften) und vor allem von der Beteiligungsverwaltung so umzusetzen, dass der Gemeinderat entsprechend seiner kommunalverfassungsrechtlichen

Zuständigkeit auf Gesellschaftsangelegenheiten Einfluss nehmen kann. Bei bestehenden Gesellschaften ist ggf. auf eine entsprechende Gestaltung des gesellschaftlichen Regelwerks hinzuwirken, sofern das die Gemeinde aufgrund ihrer Stimmanteile oder Einflussnahme allein oder zusammen mit anderen kommunalen Gesellschaftern auch durchsetzen kann. Bei zukünftigen Gesellschaftsgründungen und Beteiligungen ist von vornherein entsprechend zu verfahren.

1. Gesellschafter

1.1 Grundsätzliches

- 1.1.1 Die Gesellschafter nehmen ihre Gesellschaftsrechte grundsätzlich durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahr, die das oberste Gesellschaftsorgan ist.
- 1.1.2 Einige bestimmte Gesellschaftsangelegenheiten sind gesetzlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten. GmbH-rechtlich sind dies die Änderung des Gesellschaftsvertrags einschl. des Gesellschaftsgegenstands, des Stammkapitals und der Umwandlungen (§ 53 GmbHG), die Auflösung der Gesellschaft (§ 60 GmbHG) sowie die Einforderung von Nachschüssen (§ 26 GmbHG). Kommunalrechtlich müssen gem. § 103a GemO im Gesellschaftsvertrag der Gesellschafterversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung, der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG, die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, sowie die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen zugeordnet sein.
- 1.1.3 Darüber hinaus bestehen weitere grundsätzliche Befugnisse der Gesellschafter, wie die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung (§ 37 Abs. 1 GmbHG), die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung (§ 46 Nr. 6 GmbHG) und die Steuerung und Überwachung der Gesellschaft (§ 103 Abs. 3 GemO). Bei Tochter- und Enkelgesellschaften sollten die wesentlichen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung die vorherige Zustimmung der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Muttergesellschaft erfordern.
- 1.1.4 Jedem Gesellschafter ist grundsätzlich auf Verlangen von der Geschäftsführung unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu gestatten (§ 51a GmbHG).
- 1.1.5 Die Gesellschafter legen in den Grenzen der öffentlichen Zweckerfüllung den Gegenstand des Unternehmens im Gesellschaftsvertrag fest (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GemO). Dieser beschränkt die Befugnisse der Geschäftsführung und der Aufsichtsratsmitglieder und steht nicht zu deren Disposition. Er kann nur durch die Gesellschafter mit Zustimmung des Gemeinderats geändert werden (Nr. 1.1.2).
- 1.1.6 Bei kommunaler Mehrheitsbeteiligung wird die Geschäftspolitik der Gesellschaft nach den Interessen der Gemeinde bestimmt.

- 1.1.7 Die Stadt Radolfzell soll sich nur dann an einem Unternehmen neu beteiligen, wenn dessen Bindung an die Beteiligungsrichtlinie der Stadt im Gesellschaftsvertrag festgelegt wird. Auch für mittelbare Beteiligungen der Stadt sollte angestrebt werden, dass das Unternehmen, das eine neue Beteiligung eingehen will, sich selbst bereits zur Anwendung der Beteiligungsrichtlinie verpflichtet hat.

1.2 Die Stadt Radolfzell als Gesellschafterin

- 1.2.1 Die Stadt Radolfzell am Bodensee ist Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaften. Sie wird grundsätzlich vom Oberbürgermeister und ggf. weiteren Vertretern in der Gesellschafterversammlung vertreten. Er kann einen Gemeindebediensteten mit seiner Vertretung beauftragen. Weitere Gemeindevertreter können entsendet werden (§ 104 Abs. 1 GemO).
- 1.2.2 Der Oberbürgermeister hat den Gemeinderat über alle wichtigen, die Stadt und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten (§ 43 Abs. 5 GemO). Davon erfasst werden auch die entsprechenden Angelegenheiten der in Beteiligungsgesellschaften ausgelagerten Gemeindeaufgaben.
- 1.2.3 Der Oberbürgermeister hat vor seiner Stimmabgabe die Weisung des Gemeinderats als Hauptorgan der Gemeinde einzuholen, soweit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Radolfzell dies erfordert.
- 1.2.4 Zur Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften ist eine Beteiligungsverwaltung einzurichten. Sie ist für alle Fragen der Beteiligungsunternehmen zuständig und hat dazu die notwendigen Gesellschaftsinformationen zu beschaffen und auszuwerten, insbesondere für Weisungsbeschlüsse des Gemeinderats oder seine Ausschüsse die notwendigen Beschlussvorlagen zu fertigen. Ebenso sind die Vertreter der Gemeinde in den Gesellschaftsorganen ordnungsgemäß zu betreuen (Mandatsträgerbetreuung). Diese Aufgaben werden von der Strategischen Steuerungsunterstützung wahrgenommen und dabei von den fachlich zuständigen Ämtern der Verwaltung unterstützt.
- 1.2.5 Der Gemeinderat legt entsprechend des jeweiligen Unternehmensgegenstands der einzelnen Gesellschaft grundsätzlich strategische Zielvorgaben fest. Dabei sollen neben den wirtschaftlichen Zielen auch die Vorstellungen über die Aufgabenerfüllung klar formuliert werden. Über den Stand der Zielerfüllung soll die Geschäftsführung der Gesellschaft der Stadt regelmäßig berichten.
- 1.2.6 Eine Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Geschäftsleitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 1.2.7 Für die Festlegung der Vergütung der Aufsichtsräte soll in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats ein entsprechender Weisungsbeschluss gefasst werden.
- 1.2.8 Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats soll kein Vertreter der Stadt mitwirken, der selbst Mitglied des Aufsichtsrats ist.
- 1.2.9 Die Gesellschaften sind gesellschaftsvertraglich zu verpflichten, bei der Vergabe von Bauleistungen grundsätzlich die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) an-

zuwenden (§ 106b Abs. 1 GemO), sofern sie öffentliche Auftraggeber i. S. von § 98 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind. Dasselbe wird für die Vergabe von Dienstleistungen hinsichtlich der Anwendung der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) empfohlen.

2. Aufsichtsrat

2.1 Grundsätzliches

- 2.1.1 Bei GmbHs mit weniger als 500 Arbeitnehmern besteht gesellschaftsrechtlich grundsätzlich keine Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrats. Die Bildung eines Aufsichtsrats bzw. eines entsprechenden Aufsichtsorgans ist im Gesellschaftsvertrag vorzusehen, wenn dies aufgrund Größe, Aufgaben und Bedeutung des Unternehmens nicht angemessen ist. Wird kein Aufsichtsrat gebildet, obliegen die für ihn vorgesehenen Aufgaben und Funktionen der Gesellschafterversammlung
- 2.1.2 Für die Mitglieder des Aufsichtsrats sollte dem gesellschaftsvertraglichen Recht der Stadt zur Entsendung der Vorrang vor der Wahl in der Gesellschafterversammlung eingeräumt werden. Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Überwachungs- und Kontrollorgan der Gesellschaft. Seine Mitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich. Die Vertreter der Stadt haben auch deren besondere Interessen zu berücksichtigen (§ 104 Abs. 3 GemO).
- 2.1.3 Der Gesellschaftsvertrag oder der Aufsichtsrat hat zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit der Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen (§ 52 GmbHG i. V. m. § 111 Abs. 4 AktG). Dazu gehören Maßnahmen der Geschäftsführung von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung, die insbesondere die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft betreffen. Die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegenden zustimmungspflichtigen Geschäfte können aber auch in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegt werden, in der auch Wertgrenzen und weitere Zuständigkeitsfragen der Gesellschaften bestimmt werden können.

2.2 Aufgaben und Befugnisse

- 2.2.1 Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen (§ 52 GmbHG i. V. m. § 111 Abs. 1 AktG).
- 2.2.2 Der Aufsichtsrat hat sich regelmäßig von der Geschäftsführung über wichtige Ereignisse der Gesellschaft i. S. des § 90 Abs. 1 und 2 AktG informieren zu lassen, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind. Außerdem kann er in bestimmten Angelegenheiten von der Geschäftsführung eine Berichterstattung verlangen (§ 90 Abs. 3 AktG), sowie insbesondere in die Bücher und Schriften der Gesellschaft Einsicht nehmen und die Gesellschaftskasse, Wertbestände u. ä. prüfen (§ 111 Abs. 2 AktG). Mit der Einsicht-

nahme kann er auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen (§ 52 GmbHG i. V. m. §§ 90, 111 Abs. 2 AktG).

- 2.2.3 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und der Gesellschafterversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich zu berichten (§ 171 AktG).
- 2.2.4 Im Rahmen dieser Überwachungsfunktion hat der Aufsichtsrat auch darauf hinzuwirken, dass die von der Geschäftsführung verfolgten operativen Ziele nicht den strategischen Zielen der Stadt entgegenstehen.
- 2.2.5 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 2.2.6 Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte nur so viele Mandate annehmen, dass ihm für ihre Wahrnehmung die notwendige Zeit zur Verfügung steht.
- 2.2.7 Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte durch seine persönliche und fachliche Qualifikation dafür sorgen, dass es seine Aufgabe und Verantwortlichkeit im Sinne dieser Beteiligungsrichtlinie erfüllen kann.
- 2.2.8 Der Aufsichtsrat sollte regelmäßig die Angemessenheit der Wertgrenzen für die seinem Zustimmungsvorbehalt unterliegenden Gesellschaftsangelegenheiten überprüfen. Abschließende Entscheidungen über angemessene Wertgrenzen erfolgen in der Gesellschafterversammlung.

2.3 Vorsitzender

- 2.3.1 Vorsitzender des Aufsichtsrats ist i.d.R. der Oberbürgermeister. Der Aufsichtsrat kann auch selbst einen Vorsitzenden bestimmen. Er koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.
- 2.3.2 Der Aufsichtsratsvorsitzende hält den Kontakt mit der Geschäftsführung und berät mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement.
- 2.3.3 Der Aufsichtsratsvorsitzende ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung, sowie über die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll ggf. den Aufsichtsrat informieren und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.
- 2.3.4 Die Gesellschafterversammlung bestimmt den Abschlussprüfer. Der Aufsichtsratsvorsitzende erteilt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag. Hierbei sollen auch Prüfungsschwerpunkte abgestimmt und Empfehlungen der Beteiligungsverwaltung berücksichtigt werden.

2.4 Besetzung und Sitzungsteilnahme

- 2.4.1 Bei der Auswahl ihrer Aufsichtsratsmitglieder achtet die Stadt auf eine kompetente und interessenkonfliktfreie Besetzung. Sie sollten über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sein. Im Zuge ihrer Mandatsausübung sollten sie die Beratung der Beteiligungsverwaltung in Anspruch nehmen und die jeweilige Stimmrechtsausübung mit ihr abstimmen.
- 2.4.2 Die von der Stadt entsandten Aufsichtsratsmitglieder haben grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Im Verhinderungsfall nehmen nach Maßgabe der Gesellschaftsverträge deren Vertreter an den Sitzungen teil.

2.5 Vergütung

- 2.5.1 Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt. Sie soll der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung tragen.
- 2.5.2 Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats und die Vergütungssätze der Aufsichtsratsmitglieder sollen im Beteiligungsbericht ausgewiesen werden; die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats auch im Anhang zu Jahresabschluss. § 286 Abs. 2 HGB findet entsprechende Anwendung. Demnach können entsprechende Angaben unterbleiben, wenn sich anhand dieser Angabe die Bezüge eines einzelnen Aufsichtsratsmitgliedes ermitteln lassen.

2.6 Interessenkonflikte

- 2.6.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind den Unternehmensinteressen verpflichtet. Die Vertreter der Stadt sollen aber auch die besonderen Interessen der Stadt, insbesondere die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse berücksichtigen (§ 104 Abs. 3 GemO).
- 2.6.2 Die von der Stadt Radolfzell entsandten Aufsichtsratsmitglieder sollen sich für die Umsetzung der tragenden Grundsätze dieser Beteiligungsrichtlinie einsetzen.
- 2.6.3 Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen der Beteiligungsunternehmen für sich nutzen.
- 2.6.4 Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere Befangenheitsgründe i. S. von § 18 GemO dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen. Es wird auf das Stimmverbot des § 47 Abs. 4 GmbHG verwiesen. Wesentliche und andauernde Interessenkonflikte sollen zur Beendigung des Mandats führen.

2.6.5 Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

2.7 Verschwiegenheitspflicht

2.7.1 Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen gesellschaftsrechtlich grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist (§ 52 Abs. 1 i. V. m. § 116 Satz 2 AktG).

2.7.2 Die kommunalrechtlich als Zuständigkeitsvoraussetzung vorgeschriebene Einflussnahme der Stadt auf ihre Beteiligungsunternehmen durch Steuerung und Überwachung (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 GemO) erfordert als landesrechtliche Klarstellung des verfassungsrechtlichen Demokratieprinzips aber gerade eine Berichterstattung ihrer Aufsichtsratsmitglieder.

2.7.3 Deshalb sollten die Aufsichtsratsmitglieder der Stadt im Gesellschaftsvertrag von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Gemeinderat und der Beteiligungsverwaltung entbunden und der Stadt ein Weisungsrecht an ihre Vertreter eingeräumt werden. Zugleich soll im Gesellschaftsvertrag auf die straf- und haftungsrechtliche Relevanz von Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht hingewiesen werden.

2.7.4 Der Oberbürgermeister ist als Mitglied des Aufsichtsrats aufgrund seiner Berichtspflicht gegenüber dem Gemeinderat über wichtige Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung (§43 Abs. 5 GemO) gem. § 394 AktG von der Verschwiegenheitspflicht bezüglich der wichtigen Gesellschaftsangelegenheiten entbunden. Die Entbindung gilt nicht für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs oder Geschäftsgeheimnisse, wenn diese für die Zwecke der Berichte von Bedeutung sind.

2.7.5 Für die Behandlung von Gesellschaftsangelegenheiten im Gemeinderat gelten die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen und die Verschwiegenheitspflicht bezüglich der Gemeinderäte (§§ 17, 35 GemO). Liegt in einem Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht zugleich gesellschaftsschädliches Verhalten, kommen Haftungsansprüche gegenüber dem betroffenen Gemeinderatsmitglied in Betracht.

3. Geschäftsführung

3.1 Grundsätzliches

- 3.1.1 Die Geschäftsführung der Gesellschaften kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Sie wird in der Regel durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen (§ 46 Abs. 5 GmbHG). Bei mehreren Personen ist in einer Geschäftsordnung insbesondere die Geschäftsverteilung, die Zusammenarbeit und die Vertretung zu regeln. Sie ist von den Aufsichtsgremien zu erlassen.
- 3.1.2 Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags und der Weisungen der Gesellschafterversammlung. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden (§ 43 GmbHG). Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft entweder jeweils allein, gemeinschaftlich oder zusammen mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich.
- 3.1.3 Die Geschäftsführung hat gegenüber den Gesellschaftern eine Auskunftspflicht und hat die Einsicht in die Bücher und Schriften zu gestatten. Gegenüber Dritten besteht eine Schweigepflicht (§ 51a GmbHG).
- 3.1.4 Eine Bestellung zum Geschäftsführer sollte in der Regel für fünf Jahre erfolgen. Die Altersgrenze für Geschäftsführungsmitglieder ist zu beachten.

3.2 Pflichten

- 3.2.1 Geschäftsführungsmitglieder sind während ihrer Tätigkeit für die Beteiligungsgesellschaften dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot und dürfen keine persönlichen Interessen verfolgen.
- 3.2.2 Die Geschäftsführung hat die originäre Führungsfunktion auf den Gebieten der Unternehmensplanung, -koordination und -kontrolle.
- 3.2.3 Die Geschäftsführung hat ein internes Kontrollsystem zu installieren, nachdem vor allem bei wichtigen Vorgängen mindestens zwei Personen beteiligt sind (Vier-Augen-Prinzip), insbesondere bei den Tätigkeiten im Bereich der Gesellschaftskasse und der Buchführung (Funktionstrennung).
- 3.2.4 Soweit wie möglich, sollte die interne Revision als eigenständige Stelle wahrgenommen werden
- 3.2.5 Die Unternehmensplanung, insbesondere die Wirtschafts- und Finanzplanung hat nach strategischen Zielvorgaben der Stadt Radolfzell bzw. des Gesellschaftszwecks und der Gesellschafter zu erfolgen.

- 3.2.6 Die Geschäftsführung soll zur Unterrichtung der Aufsichtsgremien, der Beteiligungsverwaltung und des Finanzbeamten für das Finanzwesen ein Berichtswesen einrichten. Dabei informiert sie regelmäßig (gemäß den Vorgaben der jeweiligen Geschäftsordnung) vor allem über die Geschäftsentwicklung im Vergleich zu den Planvorgaben und stellt bei Planabweichungen die Ursachen und Gründe dar.
- 3.2.7 Die Geschäftsführung ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich (§ 41 GmbHG) und stellt den Jahresabschluss und Lagebericht (§246 HGB, §42a GmbHG) nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften auf (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe b GemO).
- 3.2.8 Die Geschäftsführung soll den aufgestellten Jahresabschluss rechtzeitig vor der Behandlung in den Aufsichtsgremien und der Feststellung durch die Gesellschafterversammlung vor allem hinsichtlich der Auswirkungen und Besonderheiten und Bilanzierungsfragen auf den Gemeindehaushalt mit der Beteiligungsverwaltung, sowie dem Fachbeamten für das Finanzwesen abstimmen.
- 3.2.9 Außerdem soll die Geschäftsführung der Beteiligungsverwaltung die für die Erstellung des Beteiligungsberichts notwendigen Daten frühzeitig zur Verfügung stellen.
- 3.2.10 Für die Geschäftsführung und alle Organe soll eine D&O (Directors- & Officers-) Versicherung in angemessenem Umfang abgeschlossen werden.

3.3 Vergütung

- 3.3.1 Angemessene leistungsbezogene Anteile der Geschäftsvergütung sollen festgelegt werden. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführungsmitglieds, seine Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens.
- 3.3.2 Die ordnungsgemäße Abrechnung der Geschäftsführungsvergütung erfolgt im Rahmen der Jahresabschlussprüfung.
- 3.3.3 Geschäftsführungsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten nur mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden übernehmen. Für den Fall, dass für eine Gesellschaft kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde, ist die Zustimmung des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung erforderlich.

3.4 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsgremien

- 3.4.1 Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsführung und Aufsichtsgremien. Berichte der Geschäftsführung an die Aufsichtsgremien sind i. d. R. schriftlich zu erstatten.
- 3.4.2 Die Geschäftsführung informiert die Aufsichtsgremien regelmäßig, rechtzeitig und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements.
- 3.4.3 Darüber hinaus sollen die Aufsichtsgremien rechtzeitig unterrichtet werden, wenn unabweisbare, erfolgsgefährdende und vom Betrag her wesentliche Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind.
- 3.4.4 Die Zustimmung der Aufsichtsgremien ist bei unabweisbaren, erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans und bei erheblichen Mehrausgaben einzelner Vorhaben des Vermögensplans einzuholen (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe a GemO i. V. m. § 15 Abs. 2 EigBG, vgl. Nr. 2.1.3).
- 3.4.5 Die Geschäftsführung bereitet Sitzungen der Aufsichtsgremien vor und nimmt i. d. R. an deren Sitzungen teil. Die Tagesordnungen und sämtliche Beschlussunterlagen sollen mindestens 7 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern der Gremien und der Beteiligungsverwaltung zugestellt werden. Tischvorlagen sollen weitgehend vermieden werden. Die Niederschriften über die Sitzungen der Aufsichtsgremien werden den Mitgliedern und der Beteiligungsverwaltung zeitnah übermittelt.
- 3.4.6 Die Gesellschafterversammlung bestimmt den Abschlussprüfer. Der Geschäftsführer erteilt den Prüfauftrag. Hierbei sollen auch Prüfungsschwerpunkte abgestimmt und Empfehlungen der Beteiligungsverwaltung und des Fachbeamten für das Finanzwesen berücksichtigt werden.

III. Beteiligungsverwaltung

In diesem Abschnitt werden die wichtigsten Aufgabengebiete der Beteiligungsverwaltung entsprechend den in Abschnitt II festgelegten Standards konkretisiert. Dabei kommt der Wirtschafts- und Finanzplanung besondere Bedeutung zu. Für die Überwachung der im Rahmen dieser Steuerungsprozesse vorgegebenen Ziele ist ein entsprechend strukturiertes Berichtswesen durch (Quartals-) Berichte der Geschäftsführungen zu installieren. In diesem Kontext stehen auch die Jahresabschlüsse der Gesellschaften, die der Stadt wichtige Gesellschafterinformationen für die Wahrnehmung der Aufgabenverantwortung liefern. Zudem sind die für die Herbeiführung von Weisungsbeschlüssen des Gemeinderats für die Stimm-

rechtsausübung der Gemeindevertreter in der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat sowie für die übrige Mandatsbetreuung notwendigen Unterlagen von der Beteiligungsverwaltung rechtzeitig zu beschaffen und aufzuarbeiten. Dies gilt grundsätzlich auch für den von der Stadt Radolfzell jährlich aufzustellenden Beteiligungsbericht. Insgesamt legt dieser Abschnitt die Grundlagen für die bedarfsgerechte und aktive Verwaltung der Beteiligungsgesellschaften durch die Beteiligungsverwaltung.

1. Grundsätzliche Aufgaben

- 1.1 Die Beteiligungsverwaltung der Stadt bereitet Gesellschaftsgründungen vor. Dabei prüft sie die zur Verfügung stehenden Rechtsformen und empfiehlt die vorteilhafteste, bereitet die Ausgründung oder Umgründung federführend vor und erarbeitet die notwendigen Gesellschaftsverträge, Satzungen und Geschäftsordnungen.
- 1.2 Für die Stadt als Gesellschafterin überwacht und koordiniert die Beteiligungsverwaltung die sich aus den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, den Geschäftsordnungen und dieser Richtlinie ergebenden Rechte und Pflichten der Stadt und ihrer Beteiligungsgesellschaften.
- 1.3 Die Beteiligungsverwaltung bereitet auch die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse vor, die im Zuge der Steuerung und Überwachung ihrer Beteiligungsgesellschaften von der Stadt als Gesellschafterin zu fassen sind.
- 1.4 Sie bewirtschaftet grundsätzlich die Haushaltsmittel der Stadt in Bezug auf ihre Beteiligungsgesellschaften. In diesem Zusammenhang sind auch die finanziellen Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt zu überwachen und zu koordinieren. Hierbei arbeitet die Beteiligungsverwaltung eng mit dem Finanzbeamten für das Finanzwesen zusammen.
- 1.5 Die Beteiligungsverwaltung hat darauf zu achten, dass bei der Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte der Beteiligungsgesellschaften der Abschlussprüfer i. d. R. in einem fünfjährigen Turnus gewechselt wird.
- 1.6 Außerdem kann die Beteiligungsverwaltung, sowie der Finanzbeamte für das Finanzwesen dem Aufsichtsrat für die Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer Prüfungsschwerpunkte und ergänzende Prüfungsinhalte empfehlen.
- 1.7 Die Beteiligungsverwaltung berät und unterstützt die Aufsichtsratsmitglieder der Stadt und ihrer Vertreter in der Gesellschafterversammlung (Mandatsbetreuung).
- 1.8 Die Aufgaben der Beteiligungsverwaltung umfassen auch das strategische Controlling. Die Steuerung der Beteiligungen und wirtschaftlichen Einrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soll im Wesentlichen nach strategischen Zielvorgaben erfolgen. Dazu werden für jedes kommunale Unternehmen Gesellschafterziele formuliert, die sich sowohl an den strategischen Basiszielen der Gesellschaft (Ziele der Daseinsvorsorge, öffentlicher Auftrag) als auch an der Gesamtstrategie der Stadt orientieren. In der darauf aufbauenden strategischen Entwicklungsplanung ist von den Unternehmen zu beschreiben, mit welchen Maßnahmen mittelfristig die Gesellschaftsziele erreicht werden sollen. Aufbau und

Form der strategischen Entwicklungsplanung werden seitens der Beteiligungsverwaltung normiert. Gesellschafterziele und strategische Entwicklungsplanung soll einvernehmlich zwischen dem Gesellschafter und den Geschäftsführungen der Beteiligungsunternehmen festgelegt werden. Die Zielvereinbarungen gelten für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren und sind möglichst mit messbaren Kennzahlen zu unterlegen. Aus den Zielvereinbarungen sind konkrete, messbare finanz- und leistungswirtschaftliche Ziele für die jährlichen Wirtschaftspläne abzuleiten. Die Gesellschaften sind verpflichtet, als Grundlage für die Zielvereinbarungen jährlich die mittelfristige strategische Planung an die aktuellen Rahmenbedingungen anzupassen.

1.9 Im Rahmen ihrer Aufgaben kann die Beteiligungsverwaltung auch den Rat externer Fachberater einholen.

1.10 Bei der Beteiligungsverwaltung werden alle Akten geführt, die bei der Stadt Radolfzell im Rahmen ihrer Gesellschafterstellung bei Beteiligungsgesellschaften anfallen.

2. Steuerung durch Wirtschafts- und Finanzplanung

2.1 Der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung sind in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufzustellen (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. a GemO).

2.2 Der Entwurf der Wirtschafts- und Finanzplanung ist mindestens 2 Woche vor Feststellung durch das jeweilige Gremium der Beteiligungsverwaltung vorzulegen.

2.3 Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht (§ 14 Abs. 1 EigBG). Der Erfolgsplan ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung und der Vermögensplan in Anlehnung an die Regelungen der EigBVO und HGB aufzustellen (§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 EigBVO). Die Planung ist um einen Erläuterungsteil zu ergänzen.

2.4 Eine fünfjährige Finanzplanung ist Grundlage des Wirtschaftsplans (§ 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i. V. m. § 85 GemO). Sie besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan, die entsprechend dem Wirtschaftsplan zu gliedern sind. Das erste Planjahr der Finanzplan ist das laufende Wirtschaftsjahr. Des Weiteren enthält sie Angaben für die drei weiteren Wirtschaftsjahre. Dem Erfolgsplan sollen auch die Vorjahresergebnisse vorangestellt werden.

2.5 Die Grundlage der Finanzplanung bildet das Investitionsprogramm der Gesellschaft. Es enthält detaillierte Angaben zu den geplanten Investitionen und kann über den Finanzplanungszeitraum hinausgehen. Für die größeren Investitionen ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, ggf. für verschiedene Varianten, beizufügen.

3. Überwachung durch Berichtswesen

3.1 Berichte der Geschäftsführung

- 3.1.1 Bestandteil der Berichte ist eine für den jeweiligen Zeitraum (anteilig) einfache Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung, in der das Quartalsergebnis dem auf das Quartal herunter gebrochenen Ansatz des Erfolgsplans gegenüber zu stellen und die um die folgenden Spalten mit den entsprechenden Werten zu ergänzen ist:
- Planansatz für das gesamte Wirtschaftsjahr,
 - kumuliertes Ist der bisherigen Quartale des Wirtschaftsjahres
 - daraus entwickelte Prognose / Hochrechnung für das Gesamtwirtschaftsjahr
 - Abweichung der prognostizierten Ergebnisse zum Jahresansatz
 - Ist-Zahlen des letzten Wirtschaftsjahres.
- 3.1.2 Wesentliche Abweichungen der Quartalsgewinn- und Verlustrechnung von den Planansätzen sind zu begründen und in Bezug auf das zu erwartende Jahresergebnis im Vergleich zum Planansatz zu erläutern.
- 3.1.3 Weiterer Bestandteil der Quartalsberichte ist die Berichterstattung über die Entwicklung der Liquidität der Gesellschaft (aktueller Liquiditätsstatus, Liquidationsvorschau auf das Jahresende, strategische Liquiditätsreserven).
- 3.1.4 Die Quartalsberichte sind zeitnah, in der Regel spätestens vier Wochen nach dem Berichtszeitraum der Beteiligungsverwaltung vorzulegen.
- 3.1.5 Aufgrund aktueller Entwicklungen kann es erforderlich werden, die Beteiligungsverwaltung auch zwischen den festgelegten Berichtszeiträumen (Quartalszeiträume) kurzfristig zu informieren. Art und Weise der Berichterstattung hat sich dabei an der Dringlichkeit und Bedeutung der Ereignisse zu orientieren.

3.2 Sitzungsunterlagen

- 3.2.1 Die Mandatsträger informieren die Beteiligungsverwaltung zeitnah über die Themen der Sitzungen der Aufsichtsgremien und der Gesellschafterversammlung, damit diese die Mandatsträger hinsichtlich der Berücksichtigung der Gemeindeinteressen bei der Stimmrechtsausübung ausreichend beraten und betreuen kann.
- 3.2.2 Die Geschäftsführung übermittelt der Beteiligungsverwaltung die Niederschriften und Protokolle.

4. Der Jahresabschluss und die Ergebnisfeststellung

4.1 Abstimmung mit der Beteiligungsverwaltung

- 4.1.1 Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung so rechtzeitig aufzustellen, dass seine Feststellung durch die Gesellschafterversammlung innerhalb von sechs Monaten, nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen kann.
- 4.1.2 Sofern eine Vorbesprechung mit der Stadt als Gesellschafterin stattfindet, hat die Geschäftsführung der Gesellschaft den Jahresabschluss der Beteiligungsverwaltung sowie dem Finanzbeamten für das Finanzwesen vorzulegen. Der für die Prüfung des Jahresabschlusses zuständige Abschlussprüfer soll soweit gesetzliche Vorgaben dem nicht widersprechen, an dieser Vorbesprechung teilnehmen. Sie sollte mindestens vier Wochen vor der Aufsichtsratssitzung stattfinden, in der über den Jahresabschluss beraten wird. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist der Beteiligungsverwaltung und dem Finanzbeamten für das Finanzwesen rechtzeitig vor der Vorbesprechung vorzulegen.
- 4.1.3 Wird von dem Abschlussprüfer ein Managementletter erstellt, ist dieser ebenfalls der Beteiligungsverwaltung zuzuleiten.

4.2 Abschlussprüfer

- 4.2.1 Die Beteiligungsverwaltung soll eine Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers über seine Unabhängigkeit bezüglich der Prüfung des Jahresabschlusses der Beteiligungsgesellschaft einholen, wenn Beziehungen mit der Gesellschaft Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können.
- 4.2.2 Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen der Aufsichtsgremien über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

4.3 Veröffentlichung

- 4.3.1 Die Gesellschaft hat im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt folgendes ortsüblich bekannt zu geben (vgl. § 105 Abs. 1 Nr. 2 GemO):
- den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis,
 - das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
 - die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags.

- 4.3.2 Gleichzeitig mit der Bekanntgabe sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen und in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- 4.3.3 Die Beteiligungsverwaltung überwacht die gesetzlichen Verpflichtungen der Veröffentlichung bei den Gesellschaften.

5. Beteiligungsbericht zur Information der Öffentlichkeit

5.1 Die Daten der unmittelbaren Beteiligungsgesellschaften mit einer Beteiligungsquote ab 25 v. H. und der mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen sind für den jährlich von der Beteiligungsverwaltung zu erstellenden Beteiligungsbericht von der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaften bis spätestens Ende Juni des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an die Beteiligungsverwaltung zu übermitteln.

5.2 Dabei sind grundsätzliche Angaben zu folgenden Bereichen zu machen:

- Gegenstand des Unternehmens
- Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens
- Beteiligungen des Unternehmens
- Besetzung der Organe und der Geschäftsführung
- Grundzüge des Geschäftsverlaufs im Berichtsjahr und aktuelle Kurzdarstellung des laufenden Geschäftsjahrs,
- Ertrags- und Vermögenslage zum Stichtag 31.12.
- Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Stadt (Betriebskostenzuschüsse, Ausschüttungen an die Stadt, Zuweisungen der Stadt zur Verlustabdeckung, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals und der Rücklagen, Stand der von der Stadt gewährten Darlehen und übernommenen Bürgschaften jeweils zum 31.12.)
- die durchschnittliche Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahres getrennt nach Gruppen.
- gewährte Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats für jede Personengruppe (kann unterbleiben, wenn sich die Bezüge einzelner Personen feststellen lassen).

6. Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt

Der Gemeinderat kann bei den städtischen Mehrheitsbeteiligungen von der Möglichkeit nach § 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO Gebrauch machen.

7. Stiftung des Spitalfonds der Stadt Radolfzell

Die Regelungen dieser Richtlinie zum Berichtswesen, zur Wirtschafts- und Finanzplanung, sowie zum Jahresabschluss und der Ergebnisfeststellung finden auf die Stiftung des Spitalfonds der Stadt Radolfzell am Bodensee ebenfalls Anwendung.

Die Richtlinie tritt am 16.11.2017 in Kraft

gez. Martin Staab

Oberbürgermeister